

Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen (KiGO) vom 01.01.2025

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches
§ 1 Auftrag und Rechtsstellung (§ 7 Kirchenverfassung, § 3 Kirchenordnung)
¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.
² Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.
§ 2 Gemeindegebiet (§ 3f Kirchenverfassung, § 3f Kirchenordnung)
¹ Die Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Tenniken und Zunzgen.
§ 3 Zusammenarbeit (§ 9 Kirchenverfassung, §§ 68ff Kirchenordnung)
¹ Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchgemeinde Diegten-Eptingen. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln bei Bedarf das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.
§ 4 Publikationsorgan (§ 9 Kirchenordnung)
¹ Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten der Gemeindeanzeiger, der Kirchenbote, die Webseite der Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen und die Volksstimme

II. Organisation Kirchgemeinde

§ 5 Organisation (§§ 7ff und 18 Kirchenverfassung, § 52 und 101 Kirchenordnung)

¹Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
b) Kirchgemeindeversammlung;
c) Kirchenpflege;
d) Revision.

§ 6 Kirchgemeindeversammlung (§ 54 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeversammlung wird gemäss jeweiligem Beschluss der Kirchenpflege an folgenden Standorten durchgeführt:
a) Tenniken
b) Zunzgen

§ 7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht inklusive der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrperson(en) aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede der politischen Gemeinden soll, falls möglich, in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teilzunehmen.
Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen, Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchenpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.

²Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen sowie die Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

³Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

⁴Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels Budgets festgelegt.

§ 8 Revision (§ 56 Kirchenordnung)

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei unabhängige, geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Vermögen und Finanzwesen

§ 9 Finanzwesen (§§ 42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement Gottesdienst^{FN)} geregelt.

FN) KiGS 4.3

²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr bleibt vorbehalten.

§ 10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§ 91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt.

§ 11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§ 2 Finanzordnung)

¹ Gemäss § 2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. einer separat zu behandelnden neuen Ausgaben folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000

§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§ 3 und 5 Finanzordnung, §§ 4ff Finanzreglement)

¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar/in, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdiensts: Kassier/in und Stellvertretung
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

§ 13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§ 6, 8 und 10 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

IV. Weitere Bestimmungen

Keine weiteren Bestimmungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 18.06.2024 beschlossen und tritt per 01.01.2025 mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt eine allfällige bestehende Kirchgemeindeordnung, welche auf den 31.12.2024 als aufgehoben gilt.

§ 15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom ... die Kirchgemeindeordnung am TT.MM.JJJJ genehmigt.